

XXII. GP-NR
164 IA
2003 -06- 18

ANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert werden soll

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeiterkammergesetz 1992 geändert werden soll

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom 13.11.1991 über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 98/2001 (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs 1 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"(1) Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer/innen, die am Stichtag

1. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der Staatszugehörigkeit von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
2. das 19. Lebensjahr vollendet haben;
3. insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit begründeten Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen."

Begründung:

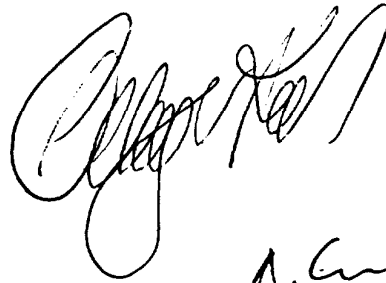
Bei der 120. Vollversammlung der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte im November 1995 wurde der Antrag zur Verwirklichung des passiven Wahlrechtes für alle ausländischen Arbeitnehmer/innen mehrheitlich angenommen. Dies war seit Inkrafttreten des Arbeiterkammergesetzes 1992 der erste Antrag, der von Wahlberechtigten selbst und nicht von Kammerräten bei der Vollversammlung gestellt wurde. Diese Willensäußerung wurde den im Parlament vertretenen politischen Parteien mit dem Ersuchen übermittelt, geeignete Schritte zur Behandlung des Anliegens zu unternehmen. Im Sinne dieses Beschlusses soll der gegenständliche Antrag im Nationalrat beschlossen werden. Bei der parlamentarischen Beschlussfassung zum Arbeiterkammergesetz im Jahr 1998 wurde dieser Antrag wieder ignoriert, obwohl das Arbeiterkammergesetz in seiner derzeitigen Form EU-rechtswidrig ist. Mittlerweile hat der EUGH auf Anfrage des Verfassungsgerichtshofs infolge der Wahlanfechtung der Arbeiterkammerwahl in Vorarlberg entschieden, dass die relevanten EU-Bestimmungen unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten hat. Mit einer entsprechenden Beschlussfassung des Verfassungsgerichtshofes ist in Kürze zu rechnen.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 3.7.1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierungen verpflichtet den Gesetzgeber zu einer Gleichbehandlung aller AusländerInnen, unabhängig ihrer Nationalität. Durch internationale Verträge wie zB EU-Vertrag können Sonderstellungen geschaffen werden (zB für EU-BürgerInnen), jedoch nur dann, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Das passive Wahlrecht zur Arbeiterkammer stellt ein demokratisches Grundrecht dar, das eine unterschiedliche Behandlung von AusländerInnen in keiner Weise rechtfertigt. Die dereit bestehende Ungleichbehandlung steht daher auch im Widerspruch zum Rassendiskriminierungs-BVG. Davon abgesehen sei darauf hingewiesen, dass Österreich aufgrund der EU-Assoziationsabkommen verpflichtet ist, 80 % der ausländischen ArbeitnehmerInnen hinsichtlich des passiven Wahlrechtes wie EU-BürgerInnen zu behandeln.

Ausländische Arbeitskräfte haben in Österreich und anderen mitteleuropäischen Staaten seit etwa Mitte der 60er Jahre mit ihrer Arbeitsleistung entscheidend zum Wirtschaftswunder und zur Sicherung des Wohlstandes beigetragen. Ihre Entscheidung, nach Österreich zu kommen und hier zu arbeiten, haben sie in der Regel aufgrund massiver Anwerbungskampagnen österreichischer Unternehmer getroffen. Ihre Aufnahme in das gesellschaftliche Leben Österreichs widerspricht häufig elementaren Grundsätzen der Menschenwürde. Unverständlich, ist vor allem auch die Ungleichbehandlung durch die österreichische Rechtsordnung.

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeiten unterliegen selbstverständlich österreichischen Gesetzen wie österreichische Staatsbürger/innen auch, ob es sich nun um Steuergesetze oder arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt. Eine volle Beteiligung an der Vertretung ihrer Interessen wird ihnen jedoch immer noch verwehrt. Ein erster Schritt in diese Richtung ist überfällig.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.



A. Ambros

